

HVBG-Info 29/1998 vom 30.10.1998, S. 2778 - 2778, DOK 555.1, 555.2

Voraussetzungen der Offenbarungsversicherung bei Kenntnis des Gläubigers von Forderungen des Schuldners - Beschluss des LG Koblenz vom 23.12.1997 - 2 T 760/97

Voraussetzungen der Offenbarungsversicherung bei Kenntnis des Gläubigers von Forderungen des Schuldners (§§ 806a Abs. 1, 807 Abs. 1 Satz 1 ZPO);

hier: Beschluß des LG Koblenz vom 23.12.1997 - 2 T 760/97 - Die Voraussetzungen zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses nebst eidesstattlicher Versicherung sind nicht schon nach einer fruchtlosen Mobiliarzwangsvollstreckung gegeben, sondern erst, wenn auch mögliche Forderungspfändungen erfolglos geblieben sind. Fundstelle: DGVZ 1998, 43-44